

Über Iherings biologische Evolutionstheorie

— Juristischer Naturalismus und Rechtsphilosophie —

Ken TAKESHITA *

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I Iherings Umschwung oder nicht

1 Umschwungstheorie

2 Fortsetzungstheorie

(1) Okko Behrends

(2) Ralf Dreier

II Juristischer Naturalismus und Rechtsphilosophie bei Ihering

1 Juristischer Naturalismus

2 Ihering und Werttheorie

Schlußwort

Vorwort

Von Ihering war eine wichtige Person für Meiji Regierung (Meiji ist Zeitname von Japan von 1868 bis 1911). Meiji Regierung hatte feudale Tokugawa Regierung durch Revolution (oder Reform: das ist noch umstritten) abgelöst und einen modernen Staat nach dem Vorbild der europäischen Länder aufgebaut.

Deshalb fuhren manche führende Mitglieder der früheren Meiji-Regierung nach Frankreich, Deutschland, Österreich, England, um Meinungen der berühmten Staatsmänner und Gelehrten über Herrschaftsmethoden zu hören. Sie wurden stark beeinflusst von Lorenz von Stein aus Österreich innerhalb der Gelehrten, unter denen Rudolf von Ihering damals stand.

Ihering gab den japanischen Politiker eine etwas konservative Meinung. Ein Politiker schrieb auf dem Tagesbuch, daß seine Ratschläge lehrreich für die japanische Verwaltung waren. Aber ich kann hier leider nichts näheres erklären.

* Professor für Rechtsphilosophie an der Law School of Kansai University. Dieser Aufsatz stammt aus meinem Vortragmanuskript vom 4. September 2001 an der Göttingen Universität und vom 26. Juli 2005 an der Hanyang Universität in Seoul. Am Symposium in Seoul konnte ich wegen des privaten Verhältnisses nur durch dem Manuskript teilnehmen.

In der späteren Meiji-Zeit gewann Ihering akademisches Ansehen durch seine Evolutionstheorie des Rechts in Japan. Ein damals sehr berühmter Rechtswissenschaftler, der Chinju HOZUMI hieß, war ein großer Anhänger der Theorie Iherings. Diese Evolutionstheorie war seit Anfang des 20. Jahrhunderts hinter neu-kantischer Werttheorie zurückgeblieben. Jedoch trug die Theorie Iherings zur Initiative im Gebiet des Rechtsgedankens bei.

I Iherings Umschwung oder nicht

Dann untersuche ich eine Auseinandersetzung um das Urteil über Iherings Grundtheorie des Rechts. Hier spreche ich über zwei Punkte, und zwar; in der Entwicklungsgeschichte von Iherings Theorie: gibt es einen Umschwung oder nicht?, unter ersten Absatz, und wie man die Beziehung zwischen Iherings Evolutionstheorie und juristischem Positivismus begreift?, unter zweiten Absatz.

1 Umschwungstheorie

Ich beginne mit ‚Iherings Umschwung‘. Bisher war eine einzige Lehrmeinung über ‚Iherings Umschwung‘ vorherrschend. Seit spätere Hälften der 80er Jahre kommt aber eine andere Lehrmeinung zum Vorschein. Zunächstens erkläre ich jene vorherrschende Meinung.

Diese Meinung stammt von einem berühmten Rechtsdenker, von Franz Wieacker aus Göttingen. Hier erwähne ich Karl Larenz' Methodenlehre der Rechtswissenschaft, in der er das Wort ‚Umschwung‘ für Iherings Theoriegeschichte benutzt. Nach Larenz hatte Ihering die formale Begriffs- und Konstruktionsjurisprudenz auf die Spitze getrieben¹⁾. Die naturhistorische Methode besteht darin, „die einzelnen Rechtsinstitute und die auf sie bezogenen Rechtssätze in ihre logischen Elemente zu zerlegen, diese rein für sich herauszudestillieren und alsdann aus ihnen durch Kombination sowohl die schon bekannten wie auch neue Rechtssätze herzustellen“²⁾. Diesmal nach Wieacker, Ihering beschrieb „die Kunst der juristischen Konstruktion als ‚höhere Jurisprudenz‘ und seine hinreißende Darstellung der naturhistorischen Methode ist kennzeichnend für die Naivität wie für die Produktivität dieses anschaulichen Denkens“³⁾.

Aber, wie Wieacker schreibt, „seit dem Ende der 50er Jahre griff bei Ihering eine kritische Selbstzerstörung der Begriffsjurisprudenz um sich“⁴⁾. Für ihn führte das Erlebnis der Unwirklichkeit der Begriffsjurisprudenz die Wendung vom Traum zur Tat herbei. Darin wirkten zusammen die endgültige Verabschiedung der idealistischen Rechtsmetaphysik Kants und die Stärke eines realen Anschauungsbedürfnisses. Dieses Bedürfnis wendete sich

1) Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1960, 4.Aufl., Springer-Verlag 1979, S.26.

2) A.a.O., S.27.

3) Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, 2.Aufl., Göttingen 1967, S.451.

4) A.a.O., S.451.

von der logischen Phantasie zur sozialen Wirklichkeit⁵⁾.

Gegenüber dieser naturhistorischen Methode, die die ersten Bände und Auflage des „Geistes des römischen Rechts“ (1852 u. 1858) für ein eigenes Verfahren der Juristen hält, beschrieb Ihering die soziologischen Bedingungen des Rechts durch sozialwissenschaftliche Methode in den späteren Bänden und Auflagen des „Geistes des römischen Rechts“ (insbesondere 1888) und „Kampf ums Recht“ (1872).

In „Kampf ums Recht“ ist Recht ein Mittel der Macht- und Interessendurchsetzung. Und im „Geist“ wird das subjective Recht als zur Befriedigung schutzwürdiger Interessen eingeräumte Willensmacht bestimmt. Dieses Denken sei abhängig von Comtes soziologischen Positivismus, von Jeremy Bentham's Utilitarismus und Darwins Zuchtwahlgedanken.

Der rechtswissenschaftliche Positivismus, der durch Ihering als ein Vorläufer unter dieser zeitströmmigen Gedanken begründet wurde, nach Wieacker, mußte einem unerschrockenen Wirklichkeitssinn die Erklärung des Rechts aus realen Ursachen aufdrängen, weil er die Voraussetzung einer überpositiv verpflichtenden Rechtsidee aus seinem methodischen Bewußtsein verdrängte. Daraus folgte notwendig die Erklärung des Rechts aus Zwecken. Diese Erklärung ist kausale Erklärung durch determiniertes menschlichen Handeln⁶⁾.

2 Fortsetzungstheorie

(1) Okko Behrends

Gegen diese Umschwungstheorie von Wieacker entwickelte sich die Fortsetzungstheorie, nach der Iherings Werke im ganzen gleiche Grundauffassungen erhalten hatten. Der führende Vertreter der Fortsetzungstheorie ist Okko Behrends, auch aus Göttingen. Behrends beschreibt Iherings unverändliche wissenschaftliche Einstellung in seinem Aufsatz „Ihering und die evolutionstheorie des Rechts“. Das war Durchsetzung der historischen Methode, die Friedrich Karl von Savigny als Ziel aufgestellt und nicht ausgeführt hatte. Für Ihering ist das Recht „ein Produkt des Pragmatismus, der unter der Leitung des Zwecks Regeln erzeugt und durch diese einen eigenen evolutionären Vorgang ausbringt“⁷⁾.

Diese Meinung über Iherings Theorie scheint mir Helmut Selkys Urteil aufzunehmen, nach dem Iherings Rechtsbild in der Wandelung der Gesellschaft durch das Recht besteht. Im Leben unter einem bestimmten positiven Recht entstehen auch neue Erfahrungen und Wertvorstellungen und diese bringen Unzufriedenheit gegen das geltende Recht herbei, und führen zu Reform oder Revolution. Solche Rechtssituationen sind stetige Wandlungsprozesse, zugleich enthalten einige von ihnen Regeln und Prinzipien als ‘festgesetztes Gut der menschlichen Rechtskultur’, in dem höchstens Zweckmäßigkeit sich bewährt.⁸⁾

Wir halten diese Methodologie auf dem Rechtsbild für dualistisch, einerseits zum

5) Vgl. a.a.O., S.451.

6) Vgl. a.a.O., S.452.

7) Okko Behrends, Ihering und die Evolutionstheorie des Rechts, in: Derselbe(hrsg.v.), Privatrecht heute und Jherings evolutionären Rechtsgedanken, Köln 1993, S.15.

8) Vgl. a.a.O., S.15.

Begreifen der formalen Strukturen des positiven Rechts und andererseits zum Begreifen der Zweckmäßigkeit dieser Rechtssituation und ihrer Nützlichkeit für das Alltagsleben⁹⁾. Diesem Dualismus hat Behrends in seinem Aufsatz „Das „Rechtsgefühl“ in der historisch-kritischen Rechtstheorie des späten Ihering“ anderen Ausdruck gegeben, das ist der Dualismus zwischen der formalen Geltungstheorie des Rechts und dem materialen Bewertungskriterium für Kontrolle und Fortbildung des Rechts. Dieser Dualismus bedeutet auch eine Antwort von Ihering zur Frage, wie die Geltung und Fortbildung des Rechts in der historische Entwicklung jetzt und hier bestimmt werden können. Nämlich wird die Fortbildung des Rechts in seiner sozialen Wirklichkeit an Maß ihrer Zweck und Gerechtigkeitsinhalt konkreter ausgeführt¹⁰⁾.

Behrends Urteil über Iherings Theorie ist die methodologische Aufnahme der Theorie Savignys, die beide Methoden hat, das ist zugleich systematische und historische Methode. Nach diesem Urteil erhielt Ihering bis zur späteren Schriftszeit die systematische Methode wie die Begriffsjurisprudenz aufrecht. Nur daß Iherings historische Methode bei der Fortbildung des Rechts immer von der systematischen Methode begleitet wurde. Deshalb ist Iherings Methode ähnlich mehr der von Savigny als der von Begriffsjurisprudenz.

(2) Ralf Dreier

Aber wir können Unterschiede der historischen Methode zwischen Ihering und Savigny finden. Savignys Methode hat die Möglichkeit, sie in der Richtung des objektiven Idealismus zu verstehen. Dagegen bezieht Iherings Methode sich auf die soziale Evolutionstheorie. Jetzt entsteht eine Frage, welche Stelle diese historische Methode innerhalb der Wissenschaftstheorie hat. Für die Frage lehrreich ist der Aufsatz Ralf Dreiers „Iherings Rechtstheorie - eine Theorie evolutionärer Rechtsvernunft“. Dieser Aufsatz ist interessant, auch weil er Bedeutung der Fortsetzungstheorie gegen dem Rechtspositivismus vertritt.

In diesem Aufsatz geht es darum, wie Ihering selbst den wissenschaftlichen Charakter seiner Rechtswissenschaft ansah. Anders als man vorsieht, betonte Ihering, daß „Der Geistes des römischen Rechts“ nicht eine rechtshistorische Schrift, sondern eine rechtsphilosophische und rechtsdogmatische Schrift war. Die Schrift versucht am römischen Recht das Wesen des Rechts überhaupt klar zu machen, und zielt auf „die Naturlehre des Rechts, die durch die Methode der Analyse und Vergleichung der Einzelnen bekommen wird“¹¹⁾. Diese Einzelnen sind etwas historisches und etwas konkretes. Ihering brachte das Ziel der Naturlehre des Rechts auch in die spätere Schrift „Zweck im Recht“ ein.

Dreiers Forschung unterstützt die Fortsetzungstheorie, weiter macht sie Behrends Lehrmeinung überzeugender. Wir können den Unterschied zwischen der Umschwungs- und Fortsetzungstheorie darin finden, daß nach dieser Theorie Ihering sowohl die systematische Methode als auch die historische Methode in der Formen der formalen Geltungstheorie als

9) Vgl. a.a.O., S.20f.

10) Vgl. Behrends, Das „Rechtsgefühl“ in der historisch-kritischen Rechtstheorie des späten Ihering, in: Behrends(hrsg.v.), R. v. Jhering, Über die Entstehung des Rechtsgefühls, Napoli 1986.

11) Ralf Dreier, Jherings Rechtstheorie – eine Theorie evolutionärer Rechtsvernunft, in: Behrends(hrsg.v.), Privatrecht heute., S.115.

materiales Bewertungskriterium für Recht durchweg in frühere und spätere Zeit aufrecht erhielt, und daß Umschwungstheorie der früheren Zeit der Begriffsjurisprudenz die systematische Methode, der späteren Zweckjurisprudenz die historische Methode zuteilte.

Wenn man dies so versteht, entsteht eine Frage, in welchem Sinne die Naturlehre des Rechts die historische Methode benutzt. Nach Dreier ist diese Naturlehre „eine juristische allgemeine Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaften“¹²⁾ unter gegenwärtigem Gesichtspunkt. Diese Theorie war eine neue Naturlehre, die die analytische Richtung und empirische Richtung der Rechtswissenschaften zu vereinheitlichen versuchte, weil seit der spätere Hälfte des 19. Jahrhunderts der herrschende Rechtspositivismus beide Richtungen nebeneinander förderte¹³⁾.

Aber dieses Urteil lehnt auf dem gegenwärtigen Gesichtspunkt, meiner Meinung nach. Indem Ihering die Naturlehre des Rechts nicht als Wissenschaft des Rechts als Naturphänomen, das heißt als Erfahrungswissenschaft, sondern als Wissenschaft der Natur des Rechts versteht, versuchte er eine neue Rechtsphilosophie, die beide historische und konkrete Elemente behandelt, zu begründen. Für Ihering bedeutet diese Rehabilitierung der Rechtsphilosophie durch Einführung der historischen Methode nach dem Vorbild der naturwissenschaftlichen Methode Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechtsphilosophie¹⁴⁾.

II Juristischer Naturalismus und Rechtsphilosophie bei Ihering

Unter diesem Abschnitt werde ich mich mit der Frage beschäftigen, ob die erwähnte Naturlehre des Rechts von Ihering zum juristischen Naturalismus gehört oder nicht. Die Vertreter der Umschwungstheorie bejahen nicht immer diese Frage. Karl Larenz scheint dem juristischen Naturalismus nicht Ihering zu gehören, weil er den Begriff des Naturalismus auf „strenge“ Naturwissenschaft einschränkt, die kausale Gesetzlichkeit und experimentale Beweisbarkeit fordert und biologische Methoden ausschließt. Aber Wieacker hält Ihering für juristischen Naturalismus.

1 Juristischer Naturalismus

Nach Wieacker findert juristischer Naturalismus seine Grundlage darin, daß er „das positive Recht nicht mehr an einer über dem stehenden, sich selbst als Selbstzweck genügenden Gerechtigkeitsidee, sondern als Produkt von Mitteln und Zwecken der immanenten Wirklichkeit legitimiert, die nicht mehr auf eine überwirkliche Gerechtigkeit bezogen ist“¹⁵⁾. Es gabe drei Spielarten dieser Auffassung. Erstens: der mechanistische Naturalismus interpretiert die Rechtsvorstellung als Verlauf äußerer Ursachen und Wirkung. Zweitens: der vitalistische Naturalismus interpretiert Recht als Funktion des biologischen

12) A.a.O., S.117.

13) Vgl. a.a.O., S.117.

14) Vgl. a.a.O., S.114f.

15) Wieacker, Privatrechtsgeschichte., S.562.

Lebens nach dem Muster der Lebenswissenschaften. Drittens: der deutet Recht als individual- oder kollektivpsychologisches Bewußtseinsphänomen.

Ihering war, wie Wieacker schreibt, soziologischer Positivist, der die menschliche Gesellschaft als Summe kausal determinierter Individuen und kausal verlaufender Wirkungsprozesse verstand, weiter war er vitalistischer Naturalist. Nach Ihering sind die subjektiven Phänomene der Rechtsgeltung, die das Leben der Individuen überdauern, wie Rechtsgewissen, Rechtsgefühl und Rechtsüberzeugung, Resultate oder Überbauten sekundärer Bewußtseinsphänomene einer kausal determinierten Entwicklung psychologischer Eigenschaften der Menschenspezies. Deshalb ging er unter der naturhistorischen Methode von der damals herrschenden Auffassung aus, nach der das Recht ein objektives Organismus der menschlichen Freiheit war. Und mit der systematischen Methode zerlegt die Rechtswissenschaft die einzelnen Rechtsinstitute und die auf sie bezüglichen Rechtssätze in ihre logischen Elemente. Ihering bezeichnete diese Elemente gerade als „Körper“.

Iherings juristischer Naturalismus fragte unter dem Einfluß der Biologie mehr nach dem Zweck des Rechts, als nach der Ursache des Rechts. Die strenge Naturwissenschaft hatte alle teleologischen Elemente aus der Weltklärung ausgeschieden. Dagegen konnten die Lebenswissenschaft im Begriff der Entwicklungsprozesses eine finale Richtung nicht entbehren. Iherings biologische Evolutionstheorie versuchte das Recht als Entwicklungsprozeß oder Selektionsprozeß der Rechtsinstitute und Rechtssätze aus juristischen „Körper“ zu erklären.

In dieser finalen Theorie Iherings richtet Wieacker seine Aufmerksamkeit auf den Zweck. Nach Ihering ist der Zweck der Schöpfer des Rechts. Wenn das Recht auch kausal aus Wirklichkeit der Gesellschaft zu erklären ist, muß das Recht zugleich durch menschliche Zwecke motiviert sein. In dieser Theorie wird das menschliche Handeln determiniert, und es ist zugleich kausal und zweckhaft. Die Erklärung des Rechts von der Theorie ist nämlich die Erklärung durch determinierte menschliche Zwecksetzung. Aber für Wieacker liegt der Widerspruch darin zum eigentlichen Wortsinn vom Zweck, weil nach dem eigentlichen Sinn menschliche Zwecke die motivierende Kraft des freien Willens sind. Die Zwecke bei Ihering werden als die bewußt gewordenen Motive menschlicher Rechtssetzung erklärt, deshalb haben sie keinen Bezug auf das menschliche freie Wollen¹⁶⁾.

Wie gesagt hält Wieacker Ihering für einen juristischer Naturalist, insbesondere weil Wieacker findet, daß Ihering auf die Werttheorie verzichtete. Iherings juristischer Naturalismus verneinte wissenschaftstheoretisch den Wert der Freiheit, den die idealistische Philosophie entwickelte und der wissenschaftliche Positivismus vertreten von Windscheid und anderen doch noch im Grund legte. Indem der Verzicht der Idee der Freiheit als des gründlichen Werts zur Abschaffung der Werttheorie führte, verlor der juristische Naturalismus die legitimierende Kraft. Das ist die Krise des Positivismus.

Wieacker unterscheidete einen legitimen, legitimierende Kraft habenden Positivismus,

16) Vgl. Wieacker, a. a.O., S.563ff.

der sich selbst an unbedingte übergesetzliche Rechtsgrundsätze bindet, von einem illegitimen Positivismus, der sich von ihnen dispensiert hat. Und der Kampf gegen diesen illegitimen Positivismus ist ein Kampf gegen die Verbindlichkeit ungerechter Gesetze. Er spürt weiter nach der Strömung des illegitimen Positivismus bis zum Gesetzespositivismus, der nationalsozialistische ungerechte Gesetze herbeibrachte¹⁷⁾.

2 Ihering und Werttheorie

Aber gegen Wieackers Urteil über Ihering legen die Vertreter der Fortsetzungstheorie ein anderes Urteil vor. Nach Behrends sind Rechtsprinzipien für Ihering ein Produkt der objektierten, zweckmäßigen Entwicklung, wenn auch sie vom menschlichen Handeln fortbildet werden. Antriebe dieser Entwicklung sind Überzeugungen des Werts und der Zweckmäßigkeit, die beide nicht faktisch, sondern normativ zu begreifen sind¹⁸⁾. Rechtsprinzipien sind ihm zwar geschichtlich relative, aber nicht das wertfreie Verhältnis von Ursache und Wirkung.

Auch Dreier beschreibt, daß Ihering bei der Fortbildung des Rechts materiale Kriterien der Gerechtigkeit für unentbehrlich ansah, in denen *naturalis aequitas* und *bonum et aequum* enthalten sind, die nicht mehr nur rechtspolitische Leitungsprinzipien sind. Nach Dreiers Auffassung ist Iherings Evolutionstheorie nicht positivistisch, wegen Erhaltung des Begriff der Gerechtigkeit¹⁹⁾.

Angesichts dieser Auseinandersetzung der Wieackers mit Behrends and Dreiers Auffassung, meine ich, daß damalige Zeitgeist bei Überlegung der Stellungnahme zu dieser Auseinandersetzung zu beachten ist. Einst beschrieb Julius Binder über Nietzsche, daß nach dem Sturz der idealistischen Philosophie es ihm nichts anderes als positivistische Wörter übrig blieb, dennoch er kein Positivist war²⁰⁾. Das gilt auch für Ihering. Wie Dreier vorzeigt, nannte Ihering seine Theorie die Rechtsphilosophie, durch die er Vertrauen der Rechtsphilosophie wieder gewann. Er findet in Biologie, nicht in Geometrie oder Physik, einen neuen Weg zur Werttheorie. Unter seiner historischen Methode sind „Organismus“ und „Körper“, meine ich, viel wichtiger als „logische Elemente“, wegen seiner durchlaufenden Neigung zur Biologie.

Nach dieser Meinung ist Iherings Theorie nicht umwendend sondern fortsetzend ist, und sie ist die Rechtsphilosophie, keine juristisch-naturalistische Theorie, sofern man unter dem juristischen Naturalismus den Verzicht auf Werttheorie versteht. Aber durch dieser Stellungnahme ist Iherings Evolutionstheorie aus dem Gebiet des Positivismus nicht ausgeschlossen. Wieacker betonte schon, daß die Begriffsjurisprudenz (od. Wissenschaftlicher Positivismus) den Hintergrund der kantischen Ethik aus idealistischer Philosophie aufnahm.

17) Vgl. a.a.O., 561f.

18) Vgl. Behrends, Ihering., S.16f.

19) Vgl. Dreier, Jherings Rechtstheorie., S.129.

20) Vgl. Julius Binder, Nietzsches Staatsauffassung, Festrede in Namen der Georg-August-Universität der Jahresfeier der Universität, Göttingen 1925, S.36f.

In diesem Sinne enthält Iherings Theorie eine Werttheorie. Man kann Grundgedanken dieser Theorie „evolutionärer Positivismus“ nennen.

Was ich Ende bemerken möchte, ist die Ähnlichkeit von Wieackers Theorie zu der als Rechtsphilosophie verstandenen Theorie Iherings. Wieacker schrieb, daß in der Beschreibung und Erklärung der Wirklichkeitsvoraussetzung des Rechts nicht etwa eine Verleugnung des Gerechtigkeitswerts liegt, sondern gerade die erste Voraussetzung für seine Auffassung. Weil die Gerechtigkeit eine zeitlose und unabänderliche Anforderung ist, wie Wieacker weiter schrieb, fordert sie von den jeweiligen Zeiten, Lagen und Personen Verschiedenes, nämlich von jedem und für jeden „das Seine“²¹⁾. Das gilt auch für Iherings Theorie. Übrigens soll man nicht verkennen, daß es auch Wieackers Verdienst den juristischen Naturalismus zur umfassenden Wirklichkeitsentdeckung vollständig zu erkennen.

Schlußwort

Jedenfalls kann man sagen, daß Biologie zur Zeitstimmung geworden ist. Und kann auch der Vertreter der biologischen Evolutionstheorie Niklas Luhman sein. Er erklärt das Recht unter der Autopoiesis-Theorie. Aber seine Theorie hat mit der Gerechtigkeit nichts zu tun.

Der Münchner Rechtsphilosoph, Lothar Philipps, hat neuerstens in seinem Aufsatz „Von Menschen und Memen“²²⁾ folgendes geschrieben. „Biologismus“ war unter Geisteswissenschaftlern lange Zeit ein Schimpfwort. In der letzten Zeit vernimmt man dies Wort allerdings selten; statt dessen geht die Rede von der „Zweiten darwinistischen Revolution“ um. Unter dieser Zeitstimmung erwarte ich auf Zweiten Jhering, der mir der Gen-Biologie und der Bio-Ethik eine umfassende Rechtsphilosophie begründet.

21) Vgl. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S.569.

22) Lothar Philipps, *Von Menschen und Memen*, in: S. Lamnek/ M. Th. Tinnefeld, *Zeit und kommunikative Rechtskultur in Europa- im Spiegelbild von Deutschen und Polen*, Baden-Baden 2000. Slowenische Übersetzung in *Pravnik* 2001, S. 71ff.